

## **Erste Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen des Tierschutzes in Thüringen**

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen des Tierschutzes in Thüringen vom 14. März 2018 (ThürStAnz Nr. 15/2018 S. 417) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Buchstabe b wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
    - bb) In Buchstabe c wird das Wort „und“ gestrichen.
    - cc) Buchstabe d wird gestrichen.
  - b) Nummer 1.2 Satz 2 wird gestrichen.
2. In Nummer 2 Satz 2 wird das Wort „Verwaltungsvorschriften“ durch das Wort „Verwaltungsvorschrift“ ersetzt.
3. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 5.1 werden die Buchstaben a und b durch folgende Sätze ersetzt:

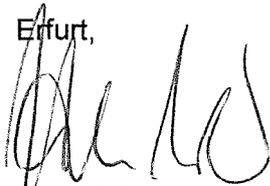
„Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines einmaligen Zuschusses zu den mit der Durchführung der Maßnahme verbundenen Gesamtausgaben gewährt. In Ausnahmefällen ist die Ausreichung als Vollfinanzierung möglich (nach Maßgabe von Nummer 2.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 ThürLHO).“
  - b) Nummer 5.2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
      - aaa) Die Absatzbezeichnung „(a)“ wird gestrichen.
      - bbb) In Satz 1 werden die Worte „in den Fällen einer Förderung nach Nummer 1.1 Buchst. a bis c“ gestrichen.
    - bb) Buchstabe b wird gestrichen.
4. Nummer 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 7.1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 7.1.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Anträge auf Gewährung von Zuwendungen des Landes sind schriftlich bei der folgenden Stelle (Bewilligungsbehörde) einzureichen:  
Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH (GWAUW mbH), Warsbergstr. 1, 99092 Erfurt.“
    - bb) In Nummer 7.1.2 Satz 2 Buchst. f wird im Klammerzusatz die Angabe „Buchst. a“ gestrichen.

- cc) In Nummer 7.1.3 wird der Klammerzusatz „(im Fall von Zuwendungen nach Nummer 1.1 Buchst. d)“ gestrichen.
  - b) In Nummer 7.2 werden die Worte „der jeweils zuständigen Bewilligungsbehörde“ gestrichen.
  - c) In Nummer 7.4.1 Satz 2 werden die Worte „im Fall einer Zuwendung nach Nummer 1.1 Buchst. d“ gestrichen.
  - d) In Nummer 7.5 werden die Worte „gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Thür-LHO“ durch die Worte „gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 ThürLHO“ ersetzt.
5. Nummer 8 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 8.2 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherige Nummer 8.3 wird Nummer 8.2.

Diese Änderungen der Förderrichtlinie treten mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Erfurt,



Heike Werner

Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie